

S a t z u n g
über die Änderung des Bebauungsplanes
" H o h e n r a i n "

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.Juni 1960 (BGBl.I.S.341), der §§ 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 20.Juni 1972 (Ges.Bl.S.352) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 16.September 1974 (Ges.Bl.S.373) in der Fassung vom 22.Dezember 1975 (Ges.Bl.1976 S.1) hat der Gemeinderat am 2.November 1976 die Änderung des Bebauungsplanes "Hohenrain", der am 8.November 1973 genehmigt wurde, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes ist die Neufassung der Ziffer 4 -Dachaufbauten- der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan.

§ 2

Inhalt der Änderung

Die Ziffer 4 -Dachaufbauten- der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird aufgehoben und durch die Neufassung vom 6.September 1976 ersetzt.

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

(1) Der geänderte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 bis 7, die Bestandteil dieser Satzung sind, und zwar

1. Begründung vom 15.Dezember 1971/6.September 1976
2. Festsetzungen zum Bebauungsplan vom 15.Dezember 1971/
6.September 1976
3. Übersichtsplan zum Bebauungsplan vom 15.Dezember 1971
4. Lageplan zum Bebauungsplan vom 15.Dezember 1971/5.September 1972
- 5.a) Längsschnitt Straße A
- 5.b) Längsschnitt Straße B
- 6.a) Profil A - B
- 6.b) Profil C - D
7. Regelquerschnitte

(2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 4, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

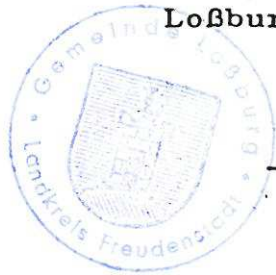
Ordnungswidrig i.S. von § 112 Abs.2 Ziff.2 der Landesbauordnung handelt, wer den auf der Ermächtigungsgrundlage des § 111 der Landesbauordnung ergangenen, durch diese Satzung bestimmten bauordnungsrechtlichen Normen zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. September 1972 außer Kraft.

Loßburg, den 2. November 1976



[Handwritten signature]
-Bürgermeister-

Gemeinde L o ß b u r g
Landkreis Freudenstadt

B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Bebauungsplanes "Hohenrain"

Der Bebauungsplan "Hohenrain" wurde am 18. September 1972 vom Gemeinderat Wittendorf als Satzung beschlossen und vom Landratsamt Freudenstadt am 8. November 1973 genehmigt.

Der Bebauungsplan sieht zwischen dem Hohenrainweg, dem Forchenweg, der Gartenstraße und dem Erlenweg einen Bereich für Gebäude mit Flachdächern vor.

In diesem Gebiet hat Herr Max Helmut Nübel aus Wittendorf zwei Bauplätze, von denen er einen mit einem Wohngebäude bebauen will. Herr Nübel plant ein Flachdachgebäude in Terrassenbauweise.

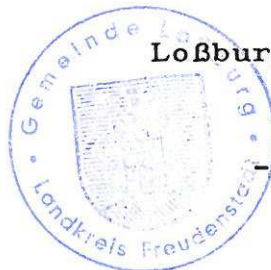
Nach Ziffer 4 der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan "Hohenrain" waren Dachaufbauten nur zulässig bei einer Dachneigung über 35 Grad, sie durften auf jeder Dachseite nicht mehr als die Hälfte der Gebäudelänge einnehmen.

Vom Landratsamt Freudenstadt wurde die Terrassenbauweise des Herrn Nübel als Dachaufbau angesehen. Um nun das Bauvorhaben Nübel genehmigen zu können, mußte die Ziffer 4 der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen entsprechend neu gefaßt werden.

Der Gemeinderat Loßburg hat am 6. September 1976 der Änderung des Bebauungsplanes "Hohenrain" zugestimmt und beschlossen eine vereinbarte Änderung nach § 13 BBauG durchzuführen.

Durch die Änderung ergeben sich weder für die betroffenen noch für angrenzenden Bauplätze irgendwelche Nachteile.

Mehrkosten für die Erschließung entstehen der Gemeinde Loßburg durch diese Änderung nicht.



Loßburg, den 6. September 1976

W. Nübel
-Bürgermeister-

Bebauungsplan "Hohenrain" - Änderung 1976 -

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan "Hohenrain"
(§ 111 LBO)

Ziff. 4 -Dachaufbauten- erhält folgende Fassung:

- a) Bei Satteldächern sind Dachaufbauten nur zulässig bei einer Dachneigung über 35 Grad, sie dürfen auf jeder Dachseite nicht mehr als die Hälfte der Gebäudelänge einnehmen.
- b) Bei Flachdächern sind Dachaufbauten zulässig, wenn die Gebäude entsprechend der Hanglage gestaffelt sind (Terrassenbauweise). Die Abtreppung muß mindestens 1,25 m betragen.



Loßburg, den 6. September 1976

W. Müller
-Bürgermeister-